



AGB's

Allgemeine Bedingungen der Fa. Heinz Spezialtransporte

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen der Fa. Heinz Transporte im Rahmen von Transportaufträgen. Von uns übernommene Aufträge zur Beförderung von Gütern sind Frachtverträge im Sinne des HGB. Unseren Leistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

1.2 Abweichende AGB von Auftraggebern, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Unsere AGB gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, die Transportdienstleistungen zum Gegenstand haben. Mit der erstmaligen Einbeziehung dieser AGB wird ein Rahmenvertrag für derartige künftige Rechtsgeschäfte abgeschlossen.

1.4 Ergänzend gelten für Auftraggeber, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, die allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (aDSP).

2. Angebot und Auftrag

2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Auch die Abbedingung der Schriftform bedarf der Schriftform.

2.2 Die Ausführung von Aufträgen, die der Genehmigung von Behörden bedürfen, insbesondere nach § 70 StVZO und § 29 StZVO, hängt von der Erteilung dieser Genehmigung ab.

2.3 Die Firma Heinz Transporte behält sich das Recht vor, den Transport von Unterfrachtführern durchführen zu lassen

3. Kalkulation und Preise

3.1 Preiskalkulationen werden nach den Angaben des Auftraggebers erstellt. Auftragsänderungen berechtigen zur Preiskorrektur. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber falsche Angaben über das Transportgut gemacht hat, z.B. Abmessungen, Gewicht, Anzahl und Gewicht des Zubehörs

3.2 An die angegebenen Preise ist die Fa. Heinz Transporte für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Auftrag abgeschlossen. Sollte der Auftrag innerhalb dieser Zeit aus Gründen, die beim Arbeitgeber liegen, nicht ausgeführt werden können, ist die Fa. Heinz berechtigt, die Preise neu zu berechnen.



3.3 Im Angebotspreis enthalten ist eine Be- und Entladezeit von jeweils 30 Minuten für Teilladungen im Sammeltransport. Darüberhinausgehende Be- und Entladezeiten werden mit 80,- € zzgl. Umsatzsteuer je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

3.4 Mehrkosten für zusätzliche Arbeiten, die vom Auftraggeber vorab nicht mitgeteilt wurden, hat der Auftraggeber zu tragen. Die Fa. Heinz Transporte ist insoweit berechtigt, die Kalkulation dem tatsächlichen Mehraufwand anzupassen.

4. Kündigung/Stornierung des Vertrags

4.1 Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Je nach Zeitpunkt der Kündigung/Stornierung hat der Auftraggeber folgende Kosten zu erstatten:

- Vor Einplanung des Transportes ist ein Betrag von 95 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen
- Nach Einplanung des Transportes sind bis 7 Tage vor der geplanten Durchführung des Transportes 25% der vereinbarten Transportkosten zu zahlen.
- bis zu 4 Tage vor Durchführung 50%
- bis zu 1 Tag vor Durchführung des Transportes 75%
- bei Kündigung weniger als 24 Stunden vor der geplanten Durchführung sind 90% der vereinbarten Transportkosten zu zahlen.

4.2 Dem Auftraggeber bleibt unbenommen, den Nachweis zu führen, dass in Zusammenhang mit der Kündigung/Stornierung des Auftrags keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von der Fa. Heinz unter 4.1 berechneten und ausgewiesenen Pauschalen.

5. Haftung

5.1 Die Fa. Heinz Transporte verpflichtet sich, alle ihr erteilten Aufträge mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

5.2 Für Schäden, die durch schlechte Beschaffenheit oder durch nicht betriebssicheren Zustand des Transportguts entstehen, haftet die Fa. Heinz Transporte nicht. Dies gilt auch für solche Schäden, die aus den gleichen Gründen beim Be- und Entladen entstehen.

5.3 Die Fa. Heinz Transporte führt lediglich den Transport durch. Für die Be- und Entladung ist der Auftraggeber verantwortlich. Soweit auf ausdrücklichen Wunsch die Be- und Entladung durch die Fa. Heinz Transporte vorgenommen wird, haftet diese nicht für hierbei entstehende Schäden am Transportgut.

5.4 Die Fa. Heinz Transporte haftet weiterhin nicht für Vorschäden jeglicher Art, Gebrauchsspuren, Lackschäden, Dellen, Beulen und Verschmutzungen.

5.6 Die Fa. Heinz Transporte haftet bei Sammeltransporten nicht für Schäden, die sich aus kurzfristigen Verschiebungen der geplanten Termine ergeben. Geplante Termine sind nicht garantiert, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt wird.

5.7 Für Schäden, die durch Diebstahl oder einen Unfall während des Transportes entstehen, verfügt die Fa. Heinz Transporte über eine entsprechende Versicherung.

5.8 Soweit ein Schaden durch einen durch die Fa. Heinz Transporte beauftragten Unterfrachtführer verursacht wurde, haftet die Fa. Heinz Transporte nur für die sorgfältige Auswahl des von ihr beauftragten Subunternehmens.

5.9 Soweit ein Transport durch die Fa. Heinz Transporte storniert wurde, sind hieraus resultierende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

6. Auftragsdurchführung

6.1 Der Auftraggeber hat sämtliche Vorarbeiten zu leisten, die für die Auftragsdurchführung erforderlich sind und die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen auf eigene Rechnung und eigene Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten.

6.2 Für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber vorher auf sein Risiko und auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen der jeweiligen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten einzuholen. Der Auftraggeber stellt die Fa. Heinz von Ansprüchen der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten, die sich aus der unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, frei. Der Auftraggeber hat ferner auf seine Kosten notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang.

6.3 Die Fa. Heinz Transporte führt Aufträge u.a. mit 40-to-Sattelzügen durch. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten. Insbesondere haftet der Auftraggeber dafür, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Für Schäden, die dadurch entstehen, dass Be- oder Entladeort den Belastungen des Transportes nicht standhalten, haftet der Auftraggeber.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das zu transportierende Gut in einem für die Durchführung des Auftrags bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten sowie die richtigen Maße, Gewichte, Anschlagpunkte und besonderen Eigenschaften des Transportgutes, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind, bei der Auftragserteilung anzugeben.

6.5 Sollten die Angaben des Auftraggebers nach 6.4 so erheblich von den Maßen, die in der Auftragserteilung angegeben wurden, abweichen, dass ein Transport nicht möglich ist, so ist die Fa. Heinz Transporte berechtigt, den Transport zu verweigern. Der Auftraggeber schuldet dennoch die vereinbarte Vergütung für den Transport.

6.6 Zubehör und lose Kleinteile müssen in einer Transportbox/Palette verpackt/verzurt übergeben werden. Zubehör wie Schaufeln, Forken, Palettengabeln oder Motoren, werden je nach Größe und Gewicht zusätzlich berechnet, soweit sie nicht bereits im Angebot enthalten sind.



6.7 Die Abholung des Transportgutes erfolgt montags bis freitags zwischen 8 und 20 Uhr. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass innerhalb dieses Zeitfensters eine Abholung des Transportgutes möglich ist.

7. Zahlung und Aufrechnung

7.1 Der vereinbarte Frachtpreis ist im Voraus per Überweisung oder bei Beladung in bar an den Fahrer zu entrichten. Der Auftraggeber erhält eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Sollte die vereinbarte Vergütung nicht bis spätestens bei der Beladung entrichtet werden, ist die Fa. Heinz Transporte berechtigt, den Transport zu verweigern, ohne dass dem Auftraggeber hierdurch Schadenersatzansprüche entstünden.

7.2 Die Fa. Heinz Transporte ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung als Schadenersatz vom Auftraggeber zu verlangen.

7.3 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen jeglicher Art ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch die Fa. Heinz Transporte anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

8. Datenschutz

8.1 Der Auftraggeber erklärt sich bereit, dass seine Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben werden, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des GüKG, des HGB und des BGB.

9.2 Gerichtsstand ist Gelnhausen, soweit der Auftraggeber kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

9.3 Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen davon unberührt.

9.4 Sämtliche Streitigkeiten, auch wenn sie einen Auftrag mit Auslandsbezug betreffen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht.